

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 304

Bei Aufrechnung des Beklagten mit rechtlich zusammenhängenden (konnexen) Gegenforderungen kann die Klagforderung dem Grunde nach nur für gerechtfertigt erklärt werden, wenn anzunehmen ist, daß sie die zur Aufrechnung gestellten Forderungen übersteigt.

OLG Hamburg

BGH Urt. v. 14. Juni 1962 - II ZR 117/61 - LG Hamburg

II ZR 117/61

Verkündet
am 14. Juni 1962

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Reeder-Kapitäns Walter B [REDACTED] ,
E [REDACTED] Nr. [REDACTED], Bez. H [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma I [REDACTED] & Co. Ltd., L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers und die Anschlußre-
vision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
6. April 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
und der Anschlußrevision übertragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 20. September 1957 gegen 1.30 Uhr stießen vor der Elbemündung das deutsche Motorschiff des Klägers "Walter B. [REDACTED]" (349 BRT) und der britische Dampfer "Helencrest" (5 194 BRT), der für die Beklagte in Bareboat-Charter fuhr, nahezu Steven auf Steven zusammen. Beide Schiffe wurden beschädigt. Sie sind nach dem Unfall in Kenntnis der erhobenen Ansprüche auf neue Reisen ausgesandt worden.

Der Kläger hat behauptet, MS "Walter B. [REDACTED]" habe D. "Helencrest" nach Passieren der Leuchttonne "Nordergründe Nord" auf parallelem Kurs mit seiner roten Seitenlampe gesichtet. MS "Walter B. [REDACTED]" habe nach Steuerbord Raum geben wollen, "Helencrest" habe aber nach Backbord gedreht und "grün" gezeigt. MS "Walter B. [REDACTED]" habe durch hart-Backbordruder die Kollision verhindern wollen, was aber nicht mehr gelungen sei. D. "Helencrest" sei dem MS "Walter B. [REDACTED]" ohne Grund vor den Bug gelaufen.

Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten Ersatz seines auf 66 062,32 DM bezifferten Sachschadens nebst Zinsen und Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung wegen dieses Betrages in das Schiff verlangt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und im Wege der Widerklage Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 7.214/9/8 £ nebst Duldung der Zwangsvollstreckung in das Schiff begehrt. Sie hat geltend gemacht, daß Dampfer "Helencrest", auf dem Elbe-Humber-Weg kommend, kurz vor 1 Uhr voraus etwa 30 ° an Backbord das grüne Seitenlicht von MS "Walter B. [REDACTED]" in einer Entfernung von etwa 10 sm ausgemacht habe. Die Peilung habe sich in der folgenden Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht geändert. Da MS "Walter B. [REDACTED]" keine Anstalten zum Ausweichen getroffen habe, sei von D. "Helencrest" unter Abgabe eines Signals von zwei kurzen Tönen hart-Backbordrunder gegeben worden. Während der Backborddrehung habe MS "Walter B. [REDACTED]" nach Steuerbord zu drehen begonnen. D. "Helencrest" habe erneut zwei kurze Töne gegeben. Die Kollision sei nicht mehr zu verhindern gewesen.

Die Beklagte hat gegenüber der Klagforderung hilfsweise die Aufrechnung mit ihrem Anspruch aus der Widerklage erklärt. Der Kläger hat gegenüber der Widerklagforderung hilfsweise mit seinem Schadensersatzanspruch wegen Verdienstausfalls infolge der Kollision aufgerechnet, den er auf 25 800 DM beziffert.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Klaganspruch zu 2/3 und den Widerklaganspruch zu 1/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten den Klaganspruch vorbehaltlich der Entscheidung über die von der Beklagten erklärte Aufrechnung dem Grunde nach zu 1/5, den Widerklaganspruch vorbehaltlich der Entscheidung über die vom Kläger erklärte Aufrechnung dem Grunde nach zu 4/5 für berechtigt erklärt, soweit nicht die Widerklagforderung durch die von der Beklagten gegenüber dem Klaganspruch erklärte Aufrechnung getilgt sei. Im übrigen hat es die Klage und die Widerklage abgewiesen. Die Zahlungsansprüche hat es, abgesehen von den Zinsansprüchen ab Klageerhebung, nur mit der Einschränkung des § 774 HGB für begründet erklärt. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des Landgerichts. Die

Beklagte hat sich für den Fall, daß der Revision des Klägers stattgegeben wird, dieser angeschlossen und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, soweit das Berufungsgericht den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Jede Partei beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels ihres Gegners.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zur Klage und Widerklage Zwischenurteile nach § 304 ZPO über den Grund der Ansprüche erlassen, denen es den Vorbehalt der Aufrechnung im Hinblick auf die von beiden Parteien erklärten Aufrechnungen beigelegt hat. Zur Höhe der Klagforderung und der Gegenforderungen hat das Berufungsgericht keine Feststellung getroffen. Nach den Behauptungen des Klägers beträgt die Klagforderung 66 062,32 DM, die von der Beklagten aufgerechnete und mit der Widerklage geltend gemachte Forderung nach dem Vortrag der Beklagten 80 116,83 DM. Der Kläger hat ferner gegen die Widerklagforderung mit einem Anspruch auf Verdienstausfall aufgerechnet, den er auf 25 800 DM beziffert. Sämtliche wechselseitig erhobenen Ansprüche beruhen auf dem Zusammenstoß der Schiffe der Parteien am 20. September 1957.

Die Anschlußrevision beanstandet den Erlass eines Zwischen- und Vorbehaltsurteils über die Klage. Die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 304 ZPO ist zudem von Amts wegen zu prüfen. Die Voraussetzungen für die Vorabentschei-

dung über den Grund des Klag- und Widerklaganspruchs sind entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht gegeben.

Der Senat hat zwar in seiner Entscheidung vom 11. November 1953 (BGHZ 11, 63, 65; ebenso Urteil vom 6. März 1958 - II ZR 306/56, VersR 1958, 297) abweichend vom Reichsgericht (RGZ 170, 281, 283) ein Grundurteil unter dem Vorbehalt der Aufrechnung mit einer Gegenforderung auch dann zugelassen, wenn diese mit der Klagforderung im rechtlichen Zusammenhang steht. Die Zulässigkeit ist aber nur für einen Fall ausgesprochen worden, in dem tatsächlich festgestellt war, daß die Klagforderung zu einem Betrag anzuerkennen war, der die aufgerechnete, im rechtlichen Zusammenhang stehende Gegenforderung überstieg (ebenso Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 55 III 3 c S. 245). Der VI. Zivilsenat hat in seinem Urteil vom 28. April 1954 - VI ZR 56/53 NJW 1954, 1197 = VersR 1954, 304 = LM ZPO § 303 Nr. 3) hervorgehoben, daß diese Mindestvoraussetzung in jedem Falle vorliegen müsse. Bestehe die Möglichkeit, daß die Forderung durch Aufrechnung getilgt sei, so könne sie ebensowenig dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden wie bei einer möglichen Tilgung durch Zahlung. Es läuft, wie der VI. Zivilsenat ausgeführt hat, auf die Vorabentscheidung einer präjudiziellen Frage des sachlichen Rechts hinaus, wenn über die Schuldverteilung im Rahmen wechselseitiger Grundurteile entschieden wird, ohne den Bestand dieser Forderungen feststellen zu können. Die Zivilprozeßordnung läßt solche Zwischenurteile nicht zu, sondern nur eine Vorabentscheidung über den Grund des geltend gemachten Anspruchs, der mit hoher Wahrscheinlichkeit wenigstens in irgendeiner Höhe bestehen muß. An diesem Erforder-

nis ist festzuhalten. Zwar kommt hier nicht der Gesichtspunkt in Betracht, daß die Interessen des Beklagten geschützt werden müssen, dem nicht zuzumuten ist, den Streit über den Haftungsgrund auszutragen, wenn noch nicht abgesehen ist, ob er überhaupt zu irgend welchen Zahlungen tatsächlich herangezogen werden kann (vgl. BGH LM ZPO § 304 Nr. 16). Bei wechselseitig erhobenen Ansprüchen wegen eines Unfalls mit beiderseitigem Schaden ist zu erwarten, daß sich für einen Teil Ansprüche gegen den andern ergeben, so daß es in der Regel zweckmäßig ist, den Rechtsstreit zunächst auf die Frage der Verantwortlichkeit zu beschränken. Das geltende Verfahrensrecht läßt es aber auch in diesem Fall nicht zu, ein Zwischenurteil nur hierüber zu erlassen. Der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit einer solchen Entscheidung kann auch in diesem besonderen Fall nicht dazu führen, ein sonst nicht mögliches Zwischenurteil über eine einzelne Vorfrage des materiellen Rechts zuzulassen, bei dem es offen bleibt, ob und für welche Partei überhaupt Ansprüche in irgend einer bezifferbaren Höhe erwachsen sind. Weder das Berufungsgericht noch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart MDR 1956, 618, 619 und VersR 1961, 931 sowie des Landgerichts Braunschweig, MDR 1952, 626 können für die Zulässigkeit des Zwischenurteils ohne Prüfung der Höhe einen anderen Grund anführen als den, daß über die Höhe der Forderungen Beweis erhoben werden müsse, bevor die Verantwortlichkeit geklärt sei. Sie meinen, das könne nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Das Zwischenurteil über den Grund eines Anspruchs sei praktisch auch nichts anderes als die Feststellung eines Elements des Klagsanspruchs. Diese Erwägungen lassen aber außer Betracht, daß der Gesetzgeber mit der Abschaffung des Zwischenurteils über

ein selbständiges Angriffs- und Verteidigungsmittel durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 im Wege der Abänderung des § 303 ZPO gerade erkennbar gemacht hat, daß er diese für prozeßverzögernd erachteten Entscheidungen über einzelne Elemente des Anspruchs nicht zulassen will. Das unerwünschte Ergebnis, daß über die Höhe von Forderungen wenigstens summarische Feststellungen zu treffen sind, obwohl die Verantwortlichkeit für die beiderseitigen Schäden noch nicht geklärt ist, führt auch nicht auf Mängel der gesetzlichen Regelung zurück, die im § 304 ZPO ein durchaus genügendes Mittel für Vorabentscheidungen über den Grund der beiderseitigen mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche zur Verfügung stellt, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß sich irgend ein ziffernmäßig feststellbarer Betrag für die Ansprüche ergibt. Die Parteien haben durch ihre Aufrechnungserklärungen selbst bewirkt, daß der Bestand des Anspruchs ihres Gegners in vollem Umfang in Frage gestellt ist und daher über ihn nicht dem Grunde nach erkannt werden kann, solange nicht feststeht, welcher Anspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit erloschen ist. Sie haben es in der Hand, sich die Vorteile einer Gliederung des Prozeßstoffs in zwei Abschnitte und der Zurückstellung einer Prüfung der Höhe ihrer Schäden dadurch zu erhalten, daß sie die Aufrechnung unterlassen. Wenn die Parteien dies nicht beachten, so besteht kein Anlaß, den Grundsatz der Zivilprozeßordnung aufzugeben, daß über das Bestehen oder Nichtbestehen konkreter Ansprüche, allenfalls durch Trennung von Grund und Höhe, zu entscheiden ist.

Das Zwischenurteil über Klage und Widerklage ist hier-
nach unzulässig und auf die Revision und die Anschlußrevision

aufzuheben. Die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen war. Soll ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO über die Klage oder die Widerklage ergehen, so ist es unerlässlich, daß außer der Feststellung des Umfanges der Verantwortlichkeit des Gegners auch eine mindestens summarische Prüfung stattfindet, ob für den dem Grunde nach zu einem bestimmten Bruchteil für gerechtfertigt erklärten Anspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Aufrechnung noch ein Betrag verbleibt.

Für eine Erörterung der Verfahrensrügen der Revision ist hiernach kein Raum. Die Beklagte kann ihre Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts in der erneuten mündlichen Verhandlung vortragen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Nörr Liesecke Dr.Bukow